

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

DBVA e.V.
Postfach 1366
51657 Wiehl

Datum: 27 Juni 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen PA. 1140/0010
bei Antwort bitte angeben

AR'in Sandra Zuchowski
Telefon 0211 855-3312
Telefax 0211 855-
0211/87565102-3
gesundheitsfachberufe@mags.
nrw.de

**Vorbehaltene Tätigkeiten für Altenpflegefachkräfte auf Grundlage
des § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG)**

Ihre Schreiben vom 28.03.2019

Sehr geehrter Herr Keißner-Hesse,

mit v.g. Schreiben bitten Sie um Rückmeldung zur Fragestellung, ob
Altenpflegefachkräfte nach § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) vorbehaltene
Tätigkeiten ausschließlich nur an der Gruppe alter Menschen ausführen
dürfen oder an allen Altersgruppen.

Gerne informiere ich Sie über den aktuellen Sachstand zum
angesprochenen Thema.

Das BMG und das BMFSFJ haben in einer gemeinsamen Erklärung
zum § 4 „Vorbehaltene Tätigkeiten“ PflBG vom 03.05.2019 wie folgt
Stellung genommen:

„Das Pflegeberufegesetz ist ab dem 01.01.2020 Rechtsgrundlage für
alle künftigen und bisherigen Pflegefachkräfte. Dies ist die Rechtsfolge
des Außerkrafttretens des KrPflG und des AltPflG und den
Übergangsvorschriften in § 64 PflBG. Die Regelung für die
Vorbehaltstätigkeiten nach § 4 PflBG gilt über § 58 Absatz 3 PflBG
gleichermaßen für alle künftigen Pflegefachkräfte nach dem
Pflegeberufegesetz wie auch für alle Pflegefachkräfte, die ihre
Ausbildung nach dem KrPflG und dem AltPflG absolvieren oder bereits

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

absolviert haben. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Berufsabschlüssen nach dem Pflegeberufegesetz findet nicht statt.“

Seite 2 von 2

Folglich dürfen alle examinierten Fachkräfte die im PfIBG genannten Vorbehaltsaufgaben durchführen. Vor diesem Hintergrund sind die im Schreiben benannten Befürchtungen auch hinsichtlich möglicher Lohnabrechnungen nicht begründbar.

Ich hoffe, Ihnen und Ihren Mitgliedern mit den vorstehenden Erläuterungen mehr Transparenz im wirklich nicht immer einfachen Umsetzungsprozess geben zu können.

Gleichzeitig bedanke ich mich ausdrücklich für Ihr Engagement für eine erfolgreiche Umsetzung der neuen generalistischen Pflegeausbildung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann